

**Landkreis Eichstätt**

**Gemeinde Egweil**



## **Richtlinie über die Kinder- und Jugendförderung der Gemeinde Egweil**

Die Gemeinde Egweil unterstützt die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde unmittelbar und mittelbar. Die Förderung umfasst die Gewährung eines pauschalen Zuschusses, die Unterstützung bei der Mitwirkung im Ferienprogramm sowie bei der Organisation von Kinderprogrammen im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen und die Schulung der ehrenamtlichen Jugendleiter/ Jugendbeauftragten und Jugendbetreuer ( w/m/d )

# Richtlinie

## 1. Gewährung eines pauschalen Zuschusses

### 1.1. Sachliche Fördervoraussetzungen

Die Gemeinde Egweil fördert die Kinder- und Jugendarbeit von eingetragenen ortsansässigen Vereinen (e.V.).

Nicht gefördert nach dieser Richtlinie werden gewerbliche Institutionen, die Schulen, die Kindertagesstätten, die Kirchen, die politischen Parteien und Wählergemeinschaften sowie deren Nachwuchsorganisationen.

Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie stellt das Anbieten und die Durchführung eines nachhaltigen Angebotes für Kinder und Jugendliche innerhalb der Gemeinde Egweil dar. Das Angebot muss sinnvoll die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in sportlicher, künstlerischer, kultureller oder sonstiger Weise fördern.

Das Angebot muss in regelmäßiger Art und Weise erfolgen, wobei in der Regel von mindestens 12 Veranstaltungen pro Jahr ausgegangen wird. Als Veranstaltungen zählen Auftritte, Spiele, Turniere, Gemeinschaftsausflüge oder ähnliche Angebote.

### 1.2. Persönliche Fördervoraussetzungen

Die Förderung wird gewährt für

- Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre mit Wohnsitz in Egweil oder
- die aktives Mitglied im Verein sind.

Die Förderung wird an den Verein gewährt, Mehrfachförderungen pro Kind/Jugendlichen sind möglich.

### 1.3. Antragserfordernis

Die Förderung wird nur auf Antrag mit Vorlage eines Jugendkonzeptes gewährt. Der Antrag muss bis 30.11. des jeweiligen Jahres schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden.

Im Rahmen der Antragstellung sind folgende Angaben erforderlich:

- Liste mit Namen der Kinder und Jugendlichen samt Geburtsdatum und Mitgliedsnummer
- Beschreibung der geleisteten Jugendarbeit (Jugendförderkonzept)
- Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses der Jugendleiter/ Jugendbeauftragten und Jugendbetreuer ( w/m/d )

Soweit der Gemeinde nach Gewährung der Förderung Tatsachen bekannt werden, die die Entscheidung über die Förderung beeinflusst hätten, behält sich die Gemeinde eine Rückforderung bereits gewährter Fördergelder in der jeweiligen Höhe vor.

#### **1.4. Art und Höhe des pauschalen Zuschusses**

Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Gemeinde, die jederzeit widerrufen werden kann. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der Gemeinderat, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Zuschuss beträgt pro Kind/Jugendlichen jährlich pauschal 30,00 Euro.

Der Verein verpflichtet sich, die Fördergelder ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden. Im darauffolgenden Jahr ist bis spätestens 31.01. ein Nachweis über den Einsatz der Gelder vorzulegen, sodass gegebenenfalls eine Verrechnung mit der Förderung für das neue Jahr erfolgen kann.

## **2. Ferienprogramm**

Förderfähig sind Veranstaltungen, die Teil des Ferienprogramms sind. Die Teilnehmerliste muss spätestens 10 Tage nach Ablauf des Ferienprogramms in der Gemeinde vorgelegt werden. Unterschieden wird zwischen Tages- und Mehrtagesangeboten.

### **2.1. Tagesveranstaltungen**

Alle durchführenden Vereine, Gruppierungen und Privatpersonen erhalten eine pauschale Förderung in Höhe von 5,00 Euro pro teilnehmendes Kind/Jugendlichen.

### **2.2. Mehrtägige Veranstaltungen**

Als mehrtägige Veranstaltung zählen in einem inhaltlichen Zusammenhang stehende Unternehmungen von Vereinen mit einer täglichen Dauer von mindestens 5 Stunden an mehreren darauffolgenden Tagen.

Förderfähig sind bis zu 15 Prozent der Kosten pro Kind/Jugendlichen, maximal für eine Veranstaltung 1000,00 Euro.

Innerhalb eines Ferienprogramms können bis zu zwei mehrtägige Veranstaltungen bezuschusst werden. Die Antragstellung muss bis 31.03. des jeweiligen Jahres erfolgen.

Gefördert werden Kinder/Jugendliche, die ihren Wohnsitz in Egweil haben oder aktives Mitglied im durchführenden Verein sind.

### **3. Kinderprogramm**

Im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen in der Gemeinde (z.B. Dorffest, Sportfest, Maibaumaufstellen, etc.) erhalten die durchführenden ortsansässigen Vereine bzw. Gruppierungen für ein organisiertes Kinderprogramm eine pauschale Förderung in Höhe von bis zu 250 EUR. Förderfähig sind nur tatsächlich entstandene Kosten.

Das Kinderprogramm muss für Kinder von 3 – 15 Jahren geeignet sein. Der Zuschuss muss vor der Veranstaltung bei der Gemeinde beantragt werden.

### **4. Schulung von ehrenamtlichen Jugendleiter/ Jugendbeauftragten und Jugendbetreuer ( w/m/d )**

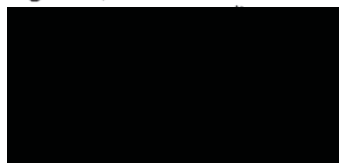
Zuwendungen werden gewährt zur Durchführung und Teilnahme an Tagesveranstaltungen, Kurzlehrgängen mit Übernachtung und mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung, die der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter/ Jugendbeauftragten und Jugendbetreuer ( w/m/d ) dienen. Diese müssen vom Verein und Punkt 1.3 der Richtlinien benannt worden sein.

Für die Zuwendung gelten :

- Diese werden mit 10,00 € je Tag und Teilnehmer gefördert
- Eine Teilnahmebescheinigung muss vorgelegt werden.

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Egweil, den 07.09.2020



Johannes Schneider  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Egweil